

Anlage 1 zu den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe vom 2023

Zusammenstellung der einmaligen Beihilfen nach Ziffern 10.1.10 und 11.3 der Richtlinien

	Bedarfstatbestand/ Beihilfezweck	§ 33 - Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform; § 35 a – stationäre Eingliederungshilfe
		Zu Ziffer 10.1.10 der Richtlinien	Zu Ziffer 11.3 der Richtlinien
1.	Bekleidung	Ist bei erstmaliger Aufnahme in die Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden. Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (zum Beispiel bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten der jungen Menschen).	Es wird die vom zuständigen Landesministerium festgesetzte monatliche Bekleidungspauschale gezahlt. Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden. Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, soweit der Bedarf durch die Bekleidungspauschale nicht gedeckt wird, der Hilfeempfänger über kein eigenes Einkommen verfügt und außergewöhnlicher Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird.
2.	Einrichtung der Pflegestelle	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes für die Anschaffung von erforderlichen Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 770,00 €. Ein Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden. Die Auszahlung der Beihilfe kann auch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden und kann auf mehrere Zahlungen bis zur Höhe von 770,00 € aufgeteilt werden. Bei Aufnahme eines Säuglings in eine Pflegestelle, kann auf Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe bis zu 250,00 € für den Bedarf an einer Baby-Erstausrüstung (zum Beispiel für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) gewährt werden.	Keine Beihilfe (Finanzierung über Substanzerhaltungspauschale in Entgeltberechnung)
3.	Erst-einschulung	Beihilfe auf vorherigen Antrag von pauschal 100,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag von pauschal 100,00 €.

4.	Klassenfahrten	Für Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen über einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen auf vorherigen Antrag 50 % der von den Pflegeeltern zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld).	Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen auf vorherigen Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
5.	Weihnachts-beihilfe	Beihilfe in Höhe von 60,00 € wird jährlich pauschal ohne Antrag ausbezahlt.	Beihilfe in Höhe von 60,00 € ohne Antrag.
6.	Persönliche Anlässe	Beihilfe auf Antrag bis zur Höhe von 200,00 €, (zum Beispiel für Bekleidung bei religiösen Anlässen oder Schulabschluss), sofern der Hilfeempfänger über kein eigenes Einkommen verfügt. Ein entsprechender Bedarf ist vom zuständigen Fachdienst zu bestätigen.	Beihilfe auf Antrag bis zur Höhe von 200,00 € (zum Beispiel für Bekleidung bei religiösen Anlässen oder Schulabschluss), sofern der Hilfeempfänger über kein eigenes Einkommen verfügt. Ein entsprechender Bedarf ist vom zuständigen Fachdienst zu bestätigen.

	Bedarfstatbestand/ d/ Beihilfezweck	§ 33 - Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform; § 35 a – stationäre Eingliederungshilfe
		Zu Ziffer 10.1.11 der Richtlinien	Zu Ziffer 11.3 der Richtlinien
7.	Schulische Förderung (Nachhilfe)	Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen und erzieherischen Gründen erforderlich ist und nicht durch einen Förderverein geleistet wird. Alternativ können die Kosten eines Lehrinstituts übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Das Vertragsende muss mit Bewilligungszeitraum übereinstimmen. Voraussetzung der Gewährung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenziels / der Versetzung, die durch eine Stellungnahme der Schule bzw. Lehrers bestätigt wird. Der zuständige Fachdienst hat die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.	Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen und erzieherischen Gründen erforderlich ist und die Nachhilfe nicht von der Heimeinrichtung selbst oder einem Förderverein geleistet wird. Alternativ können die Kosten eines Lehrinstituts übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Das Vertragsende muss mit Bewilligungszeitraum übereinstimmen. Voraussetzung der Gewährung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenziels / der Versetzung, die durch eine Stellungnahme der Schule bzw. Lehrers bestätigt wird. Der zuständige Fachdienst hat die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.
8.	Technische Ausstattung	Zuschüsse für digitale Endgeräte, die für den Schulunterricht zwingend	Zuschüsse für digitale Endgeräte, die für den Schulunterricht zwingend

	in der Schule / Lernmittel	erforderlich sind, können bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden: – schulische Verpflichtung zur Nutzung eines digitalen Endgerätes im oder für den Schulunterricht – Kein anderer Kostenträger ist vorhanden (z.B. Förderverein) – Kein Leihgerät vorhanden Für Tablets werden max. 150,00 €, für Laptops maximal 350,00 € gewährt.	erforderlich sind, können bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden: – schulische Verpflichtung zur Nutzung eines digitalen Endgerätes im oder für den Schulunterricht – Kein anderer Kostenträger ist vorhanden (z.B. Förderverein) – Kein Leihgerät vorhanden Für Tablets werden max. 150,00 €, für Laptops maximal 350,00 € gewährt.
9.	Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	Beihilfe wird jährlich pauschal ohne Antrag ausgezahlt. Für Urlaubsreisen oder Freizeit- und Erholungsmaßnahmen mit der Pflegefamilie wird höchstens für 21 Tage / Jahr eine Pauschale von 10,00 € pro Tag (210,00 €). Bereitschaftspflegefamilien wird eine Beihilfe für den oben genannten Zweck auf Antrag gewährt.	Keine Beihilfe (Finanzierung über Sachkostenanhaltswert in Entgeltberechnung)
10.	Eintritt in das Berufsleben	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf, maximal in Höhe von 160 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf, maximal in Höhe von 160 €.
11.	Führerschein	Ein Zuschuss für den Erwerb eines Führerscheines kann gewährt werden, wenn der Führerschein für die Aufnahme einer Ausbildung oder für die Ausübung der Ausbildung unerlässlich ist. Voraussetzung ist, dass kein anderer Kostenträger vorhanden ist (z.B. Arbeitgeber, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter) und der Hilfeempfänger über kein eigenes Einkommen verfügt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen beträgt der Zuschuss 60 % der Fahrschulkosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Die Bestätigung des zuständigen Fachdienstes ist erforderlich.	Ein Zuschuss für den Erwerb eines Führerscheines kann gewährt werden, wenn der Führerschein für die Aufnahme einer Ausbildung oder für die Ausübung der Ausbildung unerlässlich ist. Voraussetzung ist, dass kein anderer Kostenträger vorhanden ist (zum Beispiel Arbeitgeber, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter) und der Hilfeempfänger über kein eigenes Einkommen verfügt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen beträgt der Zuschuss 60 % der Fahrschulkosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Die Bestätigung des zuständigen Fachdienstes ist erforderlich.
12.	Verselbstständigung in eigenem Haushalt	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung (inklusive Hausstand) und Nebenkosten bis zu 1.000 €, sofern der Hilfeempfänger über kein eigenes Einkommen verfügt. Eine Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung (inklusive Hausstand) und Nebenkosten bis zu 1.000 €, sofern der Hilfeempfänger über kein eigenes Einkommen verfügt. Eine Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.

13.	Schwanger- schaft / Geburt	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes: - für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 200 €. - bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (zum Beispiel für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes: - für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 200 €. - bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (zum Beispiel für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €.
-----	---	---	---